

Name	Vorname	Klasse

Einwilligungserklärung schulische Bestimmungen

Die **Schulordnung** (Anlage 1) habe ich gelesen. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die darin enthaltenen Bestimmungen zu folgenden Themen an:

Ich bestätige die Kenntnisnahme des Waffenerlasses (Anlage 2), der Hinweise zur Benutzung der Schulrechner (Anlage 3) und der Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 4).

Einwilligungserklärungen Datenschutz Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 4)

Nachfolgend gebe ich darüber hinaus die folgenden Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ab. Die genauen Beschreibungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass die Einwilligungserklärungen jederzeit schriftlich widerrufen werden können.

Absatz Nr. 1 Einwilligung zur Anfertigung von Bildern und Videos im Unterricht

einverstanden nicht einverstanden

Absatz Nr. 2 Einwilligung zur Darstellung von Bildern (und ggf. Videos) in Schulpublikationen, auf der Schulhomepage und in der örtlichen Presse

einverstanden nicht einverstanden

Absatz Nr. 3: Einwilligung zur Weitergabe von Daten im Rahmen der Begabungsförderung

einverstanden nicht einverstanden

Absatz Nr. 4: Einwilligung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Anbieter von Lernplattformen durch die Schule

einverstanden nicht einverstanden

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anlage 1 Schulordnung des Gymnasiums „In der Wüste“

PRÄAMBEL

Gebildet in die Welt

WIR stärken Eigenständigkeit und Selbstvertrauen durch gute Bildung.

Wir haben die Zukunft unserer Gesellschaft fest im Blick. Ausgehend von ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen zielen wir auf eine breit gefächerte Persönlichkeitsentwicklung unserer Schülerinnen und Schüler.

WIR stoßen Prozesse an und leben Vielfalt.

Wir sind neugierig und wecken Neugier. Wir entwickeln Ideen, bilden Netzwerke und integrieren außerschulische Lernorte. Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse ein, die wir auch weit über den schulischen Rahmen hinaus fördern können.

WIR entdecken Fähigkeiten und erweitern den Horizont.

Wir fördern und schulen eigenverantwortliches, analytisches sowie kreatives Denken und Handeln. Wir fordern persönliche Stärken heraus, testen Grenzen und begleiten auf dem Weg zu einer starken Persönlichkeit.

WIR haben ein ganzheitliches und humanistisches Menschenbild.

Wir fördern eine achtsame und demokratische Gemeinschaft. Wir übernehmen Verantwortung für uns, für andere und für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

WIR arbeiten zusammen und mit einem offenen Blick füreinander.

Wir prägen unsere Zusammenarbeit durch Wertschätzung und Respekt. Wir sehen Transparenz, offene Kommunikation und Kooperationsbereitschaft als Grundlage für unsere nachhaltige Zusammenarbeit.

WIR stehen für engagierten und herausfordernden Unterricht.

Wir arbeiten zuverlässig, prozessorientiert und innovativ. Lebenslanges Lernen ist unser Ziel. Deshalb bilden wir uns entsprechend unserer Fähigkeiten, Talente und Interessen weiter.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Schulordnung gilt in allen Gebäuden des Gymnasiums „In der Wüste“, auf dem gesamten Gelände, an allen außerschulischen Veranstaltungsorten und für die gesamte Dauer dieser Veranstaltungen.
- 1.2 Die Schulordnung gilt für alle Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gymnasiums „In der Wüste“, Schülerinnen und Schüler sowie Gäste.
- 1.3 Für Kooperationen mit außerschulischen Partnern und die Berufsorientierung gelten neben unserer Schulordnung auch die Regularien der Kooperationspartner.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Verhaltensregeln

- 2.1.1 Das Leitbild (siehe Präambel) des Gymnasiums „In der Wüste“ prägt das Verhalten aller am Schulleben beteiligten Personen.
- 2.1.2 Alle Lehrkräfte führen Aufsicht, sobald sie das Schulgelände betreten haben. Den Weisungen der Lehrkräfte sowie den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten.
- 2.1.3 Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände sind einzuhalten. Unterrichtsräume der Schule werden sauber und aufgeräumt hinterlassen. Schulisches Eigentum wird nicht beschädigt oder beschmiert. Jeder trägt dazu bei, Energie zu sparen.
- 2.1.4 Beschädigungen und Verunreinigungen des Mobiliars oder der Wände sind bei der Klassen- bzw. Kursleitung zu melden, der unverzüglich das Sekretariat und die Verwaltung informiert. Beschädigungen an Schülereigentum, Diebstahl und Unfälle in der Schule oder auf dem direkten Schulweg werden im Sekretariat angezeigt.
- 2.1.5 Das Werfen mit Schneebällen und anderen gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- 2.1.6 Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
- 2.1.7 Der Fahrstuhl steht nur für körperlich eingeschränkte Personen und Lastentransporte zur Verfügung.
- 2.1.8 Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer/Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorangegangener Zustimmung durch die Schulleitung erlaubt.

2.2 Notfälle

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte.

2.3 Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte (Wert-) Gegenstände haften die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selbst. Über die Schule können Schließfächer für (Wert-) Gegenstände gemietet werden. Bei vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufenen Beschädigungen von Eigentum informiert der oder die Geschädigte das Sekretariat, da hier Haftungsansprüche gegen Dritte bestehen können.

2.4 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen melden sich bei Betreten des Schulgeländes unverzüglich im Sekretariat an. Eingeladene schulfremde Personen müssen der Schulleitung angezeigt werden.

2.5 Schulische Veranstaltungen

- 2.5.1 Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen.
- 2.5.2 Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt grundsätzlich ein Rauch- und Alkoholverbot. Dieses Verbot umfasst auch E-Zigaretten, -Pfeifen, -Shishas, -Zigarren und andere körperfremde Opiate (auch Legal Highs u. a.). Ausnahmen können von der Schulleitung genehmigt werden.

2.6 Nutzung von digitalen Endgeräten

- 2.6.1 Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte (z. B. Smartphones) während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet im persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler verwahrt werden.
- 2.6.2 Die Nutzung internetfähiger Mobilfunkgeräte und sonstiger elektronischer Geräte ist auf dem Schulgelände ausschließlich **auf dem Außengelände vor dem Haupteingang gestattet**. Die Nutzung ist auf schulbezogene Aufgaben oder organisatorische Funktionen beschränkt (u. a. digitale Spiele dürfen nicht verwendet werden).
- 2.6.3 Auf den Klassenfahrten im Jahrgang 6 ist Schülerinnen und Schülern die Nutzung elektronischer Geräte und die Mitnahme dieser Geräte nicht gestattet. Auf Anordnung und Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden.
- 2.6.4 Jegliche Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Verbreitung auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und beim Mittagessen (sofern die Schule hier die Aufsicht führt) sind untersagt. Für im Schulgebäude, auf dem Schulgelände oder bei schulischen Veranstaltungen angefertigte Bild- und Tonaufnahmen gilt, dass derjenige, der sie anfertigt, selbstständig alle Rechte einholen muss.
- 2.6.5 Die Schulsanitäter/innen dürfen die für ihren Dienst vorgesehenen Mobiltelefone benutzen. Im Notfall (Absetzen eines Notrufes) darf das Mobiltelefon von allen Schülerinnen und Schülern benutzt werden.
- 2.6.6 Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Jahrgang 11 - 13) dürfen elektronische Geräte zur Unterrichtsorganisation und -unterstützung auf den Fluren des 1. und 2. Obergeschosses sowie in den Aufenthaltsräumen außerhalb der allgemeinen Pausenzeiten im Gebäude verwenden.
- 2.6.7 Die Verwendung von Tablets oder Laptops ist im Unterricht ab Jahrgang 7 zulässig, sofern dies unterrichtsbezogenen Aufgaben dient.
- 2.6.8 Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet (z. B. Persönlichkeitsrechtsverletzung, Urheberrechtsverletzung (illegale Downloads), Täuschungsversuch, ...), muss mit Erziehungsmitteln oder gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Niedersächsisches Schulgesetz, je nach Tatbestand auch mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.
- 2.6.9 Auf Anordnung und Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann von den unter 2.6.1 bis 2.6.7 genannten Regelungen abgewichen werden.

2.7 Gegenstände und Bekleidung

- 2.7.1 Die Schule ist eine Institution, ein Arbeitsplatz und öffentlicher Lernort. Demzufolge ist von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern angemessene Kleidung zu tragen, die die Lern- und Arbeitsatmosphäre in der Schule unterstützt.
- 2.7.2 Gegenstände und Bekleidung, die unangemessen für den Arbeitsplatz und Lernort Schule sind, oder die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.
- 2.7.3 Nichtreligiöse Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit und in geschlossenen Räumen abzusetzen.
- 2.7.4 Alle Fundsachen, die bis 3 Monate nach dem jeweiligen Halbjahresende nicht abgeholt werden (Hausmeister, Sekretariat, Fundstelle Sporthalle), gehen in das Eigentum des Schulfördervereins über.

2.8 Notwendige Daten zur Beschulung

- 2.8.1 Die Änderung der Kontaktdaten der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten sind der Schule unmittelbar mitzuteilen.
- 2.8.2 In die zweckgebundene Verwendung personenbezogener Daten muss im Voraus schriftlich eingewilligt werden (vergleiche Anlage 4, Verarbeitung personenbezogener Daten).

3 UNTERRICHT

3.1 Unterrichtsbeginn und -ende

- 3.1.1 Bis 07:45 Uhr halten sich alle Schülerinnen und Schüler nur auf dem Pausenhof, in der Pausenhalle oder in der Cafeteria auf.
- 3.1.2 Die am Schulleben Beteiligten informieren sich regelmäßig über den Vertretungsplan über Stunden- und Raumänderungen.
- 3.1.3 In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume. Die Gänge und Flure in den Obergeschossen sind grundsätzlich keine Aufenthaltsorte für die Pausen. Die Unterrichtsräume werden in den großen Pausen und nach der letzten Stunde abgeschlossen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 11 - 13 dürfen sich in den allgemeinen Pausen auf den Gängen der Obergeschosse im Schulgebäude aufhalten.
- 3.1.4 Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, fragt der/die Klassen- oder Kurssprecher/in im Sekretariat oder bei der zuständigen Koordinatorin/beim zuständigen Koordinator nach.
- 3.1.5 In Freiarbeitsstunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in den von der Lehrkraft dafür ausgewiesenen Bereichen auf. Ein Verlassen dieser Bereiche muss bei der unterrichtenden Lehrkraft angemeldet werden.
- 3.1.6 Das Schulgelände darf während der individuellen Unterrichtszeit und in den allgemeinen Pausen von Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereiches I nicht verlassen werden.
- 3.1.7 Alle Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I, die in der 7. + 8. Unterrichtsstunde beziehungsweise in der 8. + 9. Unterrichtsstunde Nachmittagsunterricht haben oder an einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, haben in der 6. bzw. in der 7. Unterrichtsstunde eine Mittagspause. In dieser Zeit können sie sich selbstständig in Aufsichtsbereichen der Schule beschäftigen oder am Schulmittagessen teilnehmen. Die Aufsicht wird in diesem Fall von der Schule wahrgenommen.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, wenn sie z. B. zu Hause oder bei Freunden, die in der Nähe wohnen, essen möchten.

Die Schule übernimmt für diese Fälle keine Aufsicht. Auch besteht kein Versicherungsschutz für Wege zu anderen Orten als das eigene Zuhause. Falls Erziehungsberechtigte das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause nicht möchten, informieren diese die Schule schriftlich und melden ihren Sohn oder ihre Tochter damit verbindlich zur Mittagsaufsicht an.

3.1.8 Nach dem individuellen Ende des Schultages ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen.

3.2 Versäumnisse und Nachweise / Fehlzeiten

3.2.1 Alle Absenzen (Jahrgang 5 - 13) müssen bis 07:50 Uhr über die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst dem Sekretariat der Schule telefonisch gemeldet werden. Bei Erkrankungen, die im Laufe des Tages auftreten, ist generell eine Abmeldung im Sekretariat notwendig.

3.2.2 Bei Krankheit oder Unwohlsein während des Schultages müssen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 - 11 durch die Erziehungsberechtigten oder von diesen zu bestimmenden geeigneten Personen abgeholt werden. Ansonsten muss eine mündliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten gegenüber dem Sekretariat erteilt werden, dass die Schülerinnen und Schüler alleine den Heimweg antreten dürfen.

3.2.3 Abmeldungen im Laufe des Tages müssen **nicht** zusätzlich schriftlich entschuldigt werden. Bei telefonischen Abmeldungen durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler ist **keine weitere** schriftliche Entschuldigung nötig, sofern die Regelung zur Vorlage eines Attestes nicht berührt ist.

3.2.4 Bei krankheitsbedingten Absenzen von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe (Jahrgänge 11 – 13) von mehr als drei Werktagen ist grundsätzlich ein Attest bei der Tutorin/beim Tutor beziehungsweise bei der Klassenleitung abzugeben. Eine Attestpflicht besteht für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I ab dem 6. Werktag.

3.2.5 In der Oberstufe gilt zudem: In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung beim Fernbleiben vom Unterricht ein ärztliches Attest verlangen. Ein solcher begründeter Fall ist grundsätzlich für das Versäumen einer Oberstufenklausur anzunehmen. Wird eine Klausur aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat oder bei Krankheit ohne ärztliches Attest, versäumt, kann diese mit 00 Punkten bewertet werden.

3.2.6 Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger mitgeteilt (Schulpflichtverletzungsanzeige).

3.3 Beurlaubungen

3.3.1 Eine Beurlaubung von minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist nur nach einem rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag bei der Klassenleitung/bei der Tutorin/beim Tutor durch die Erziehungsberechtigten möglich. Volljährige Schülerinnen und Schüler können selbst einen Antrag stellen. In Fällen von Beurlaubungen von mehr als einem Tag und/oder vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleitung.

3.3.2 Beurlaubungsanträge für einen Zeitraum vor und nach Ferienzeiten sind mindestens drei Wochen vorher einzureichen. Bei eventuell anfallenden Ausfallkosten durch Nichtgenehmigung besteht für die Schule keine Schadensersatz- und Ausgleichspflicht.

3.4 Prüfungen / Ersatzleistungen

- 3.4.1 Im Falle einer versäumten Arbeit oder Klausur aus nicht selbst zu verantwortenden Gründen beantragen die Schülerinnen und Schüler die Erstellung einer Ersatzleistung bei der unterrichtenden Lehrkraft. Ein Nachschreibtermin als mögliche Ersatzleistung wird durch die Lehrkraft festgelegt.
- 3.4.2 Bei allen Prüfungen dürfen nur die dafür ausgewiesenen Hilfsmittel verwendet werden.
- 3.4.3 Nach der Ausgabe von korrigierten Arbeiten und Klausuren an die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft müssen die Klausuren und Arbeiten unaufgefordert innerhalb einer Woche wieder an die jeweilige Lehrkraft zurückgegeben werden.
- 3.4.4 Wird eine Note angefochten, muss die anfechtende Partei sämtliche persönliche schriftliche Noten des betroffenen Faches/Kurses vorlegen.

3.5 Fachräume / Sportstätten

- 3.5.1 Die Fachräume und Sportstätten dürfen erst betreten werden, wenn die Lehrkraft anwesend ist.
- 3.5.2 In allen Fachräumen und in der Sporthalle darf nicht gegessen werden. In den Fachräumen darf außerdem nicht getrunken werden.

4 Bushaltestellen / Parkplatz

- 4.1 Für den Weg zu den Bushaltestellen und die Überquerung der Straßen sind die Zebrastrifen im Bereich der Kromschröderstraße zu benutzen. An der Bushaltestelle ist äußerste Vorsicht beim Ankommen der Busse geboten. Es darf nicht gedrängelt werden. Auf jüngere Schülerinnen und Schüler wird besonders Rücksicht genommen. Der markierte Abstandstreifen darf erst bei Stillstand des Busses übertreten werden.
- 4.2 Der Parkplatz vor dem Schulgebäude ist kein Fahrradweg und darf nicht als Abkürzung zu den Fahrradständen vor dem Haupteingang benutzt werden.
- 4.3 Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge werden auf dem Schulgrundstück geschoben und in den gekennzeichneten Abstellflächen abgestellt. Die Rollstuhlrampe und die Feuerwehrezufahrten/Rettungswege vor den Haupteingängen sind freizuhalten.

5 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Das Gymnasium „In der Wüste“ verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen diesen Bestimmungen nahekommende wirksame Regelungen zu treffen.

Diese Schulordnung tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 11.11.2020 unbefristet in Kraft.



ANLAGEN

SPORTHALLE / SPORTUNTERRICHT

1. Verhalten im Sportunterricht / in der Sporthalle

Diese Informationen gelten für alle Klassen und Jahrgänge im Fach Sport. Die Vorgaben orientieren sich an den „Bestimmungen für den Schulsport“ RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 - 52 100/1 - VORIS 22410 -

1.1 Sportkleidung

Schüler und Schülerinnen haben im Sportunterricht geeignete Sportkleidung und -schuhe zu tragen, d. h. keine Kordeln, Kapuzen, scharfe Reißverschlüsse. Für den Sportunterricht ungeeignet: normale Schulkleidung sowie Sneakers oder Chucks. Kleidungsstücke wie z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen und weite Sportanzüge dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. **Ohne geeignete Sportkleidung und -schuhe kann nicht am Unterricht teilgenommen werden.**

Schülerinnen und Schüler dürfen im Sportunterricht keinen Schmuck tragen. Armbanduhren, Ohrringe, Kettchen usw. können zu eigenen Verletzungen führen sowie Mitschüler verletzen. Lange Haare müssen zusammengebunden werden, um Verletzungen zu vermeiden. Haarspangen und -nadeln stellen ebenso eine große Gefahrenquelle dar und dürfen nicht verwendet werden. Der Einsatz einer Sportbrille ist zu empfehlen. Lose Zahnsparren sind abzulegen. Künstliche Fingernägel, Piercings etc. müssen abgeklebt oder entfernt werden. Im Einzelfall entscheidet die unterrichtende Lehrkraft, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

1.2 Wertsachen

Die Schülerinnen und Schüler lassen ihre Wertsachen nicht in der Kabine, sondern nehmen sie mit in die Sporthalle. Hier werden alle Wertsachen in einem Eimer gesammelt und bleiben während des Sportunterrichts in dem Hallenteil, in dem auch der Unterricht stattfindet.

1.3 Hygiene und Gesundheit

Waschen bzw. Duschen und das Wechseln der Kleidung nach dem Sport sind Teil der Körperhygiene und beugen Erkältungskrankheiten vor. Die Sportkleidung muss regelmäßig gewaschen werden.

Vor dem Schwimmen ist das Waschen bzw. Duschen Pflicht, nach dem Schwimmen sollten die Haare geföhnt werden. Das Tragen von Mütze oder Kapuze als zusätzlicher Erkältungsschutz wird in kalten Jahreszeiten empfohlen.

2. Informationspflicht bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Die Sportlehrkraft muss über gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler von ihnen selbst oder den Erziehungsberechtigten informiert werden.

Sportbefreiungen müssen verantwortungsbewusst beantragt werden, zum Beispiel nicht bei ersten Erkältungsanzeichen, da Sport die Abwehrkräfte stärkt. Bei Verletzungen oder Krankheiten, die eine Teilnahme am Schulunterricht nicht erlauben, muss der Schüler/die Schülerin auch beim Sportunterricht anwesend sein. Dies gilt ebenso für die Randstunden.

Von der *aktiven* Teilnahme vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler übernehmen Hilfsfunktionen - zum Beispiel als Kampf- und Schiedsrichter oder „Assistent“ der Sportlehrkräfte. **Der Schüler/die Schülerin muss dabei Sportschuhe tragen.** Bei längerer Sportunfähigkeit wird die Lehrkraft eine Ersatzaufgabe stellen, die benotet wird.

Ab 4-wöchiger Sportunfähigkeit muss die Befreiung von der aktiven Teilnahme für Schülerinnen und Schüler über ein Formular, das im Sekretariat der Schule erhältlich ist, von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt werden. Die längerfristige Sportunfähigkeit muss mit einem ärztlichen Attest belegt werden.

Anlage 2 **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 – 36.3-81 704/03 –

– VORIS 22410 –

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 29, S. 543; SVBl. 2014 Nr. 9, S. 458; Geändert durch RdErl. vom 26.07.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 31, S. 1158, SVBl. 2019 Nr. 10, S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Anlage 3

Benutzung der Schulrechner und des IServ-Systems

1. ALLGEMEINE NUTZERORDNUNG

- 1.1 Wesentliche Nutzungssoftware auf den Rechnern des Gymnasiums „In der Wüste“ ist die Kommunikationsplattform IServ.
- 1.2 Mit der **Einrichtung des Accounts** erhält der Benutzer ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein eigenes Passwort zu ersetzen ist. Das IServ-System prüft das gewünschte Passwort und akzeptiert es, wenn es den internen Regeln entspricht. Der Benutzer muss dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihm bekannt bleibt. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Ausprobieren fremder Nutzerkennungen („Hacking“) mit geratenen oder erspähten Passwörtern muss wie Diebstahl angesehen werden und führt zu entsprechenden Konsequenzen.
- 1.3 In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönliches E-Mail-Konto enthalten. Die **E-Mail-Adresse** lautet **vorname.nachname@gidw-online.de**. Um den reibungslosen Betrieb des E-Mail-Systems zu gewährleisten, gelten folgende Regeln:
Nicht erlaubt sind
 - das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fakemails.
 - der Eintrag in Mailinglisten oder Fan-Clubs und die Nutzung von Mail-Weiterleitungsdiensten (GMX, Hotmail, etc.) auf das IServ-Konto.
- 1.4 Jeder Benutzer erhält einen Festplattenbereich von 500 MB (Homeverzeichnis), der zum Speichern von Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber dem Gymnasium „In der Wüste“ besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber dem Gymnasium „In der Wüste“ auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen.
- 1.5 Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Informationen im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber dem Gymnasium „In der Wüste“ auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

- 1.6 Das **Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten** ist nicht gestattet. Etwaige dennoch angelegte Dateien werden ohne Rückfrage von Administratoren gelöscht. Das Aufspielen von Software muss vom Systemadministrator genehmigt werden. Das Verändern von Rechnereinstellungen ist verboten.
- 1.7 Die **Nutzung von Internetdiensten** zu unterrichtlichen Zwecken (Freiarbeit usw.) ist erwünscht. Dazu vergeben die zuständigen Tutoren auf Anfrage Online-Zeitmarken, sogenannte NACs (Network Access Code) oder schalten die Rechner für den notwendigen Zeitraum frei. Die private Nutzung des Internets ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, so dass auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist. Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor.
- 1.8 Jeder IServ-Nutzer ist verpflichtet, im **Adressbuch** seine aktuelle Klasse beziehungsweise den Jahrgang einzutragen. Der Eintrag weiterer Daten darf nur mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Daten bleiben schulintern, sie dienen der besseren Kommunikation untereinander.
- 1.9 Teilnahme und Nutzung von **Chats** (auch ICQ) und Foren im Internet sind nicht erlaubt. Die Abwicklung von geschäftlichen Transaktionen über das Internet (z. B. über ebay) ist ebenfalls nicht zugelassen.
- 1.10 Verstöße führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauerhaften Sperrung meiner Nutzungsrechte.

Hinweis:

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Einwilligung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Da alle Abschnitte unmittelbar die Schülerinnen und Schüler selbst betreffen, halten wir es für notwendig, dass sie die Erklärungen ebenfalls unterschreiben. Sofern die Beschulung vor Erreichen der Volljährigkeit beginnt, behalten die Einwilligungen auch mit Erreichen der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin ihre Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich widerrufen werden. Alle Einwilligungen gelten zeitlich unbegrenzt, längstens bis zum Ablauf der Schulzugehörigkeit. Die Einwilligungen für den Datenschutzteil können jedoch jeder Zeit schriftlich widerrufen werden. Bereits veröffentlichte Daten/Bilder bleiben von diesem Widerruf unberührt.

Anlage 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Veröffentlichung von Personenabbildungen wird kein Einverständnis benötigt, solange eine Person nicht individuell erkennbar ist. Für Personenabbildungen, auf denen Personen individuell erkennbar sind, benötigen wir Ihre Zustimmung.

Bitte lesen Sie die folgenden Absätze und entscheiden Sie jeweils, für welche Punkte Sie dem Gymnasium „In der Wüste“ Ihre Einwilligung erteilen. Seien Sie versichert, dass wir sparsam, rechtmäßig und vertraulich mit Ihren Daten und denen Ihrer Kinder umgehen. Die nachfolgenden Angaben werden gem. § 31 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben. Die Speicherung erfolgt in Akten und/oder elektronisch. Die Löschung der Daten erfolgt nach der Präsentation im Unterricht (Nr. 1), nach der Publikation (Nr. 2) bzw. dem Abschluss des Schuljahres (Nr. 3 und 4). Die Löschung der Daten von der Homepage erfolgt nach maximal zwei Jahren. Unsere Lehrkräfte verwenden keine privaten Endgeräte. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den weiteren Vorschriften § 31 NSchG und der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Nr. 1 Einwilligung zur Anfertigung von Bildern und Videos im Unterricht

Für unterrichtliche und methodische Überlegungen veranlassen Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler dazu, Bild- und/oder Filmaufnahmen im Unterricht zu erstellen bzw. selbst zu erstellen. Diese dienen der Vertiefung (z. B. Erstellung von Fotostorys, Collagen, Erklärvideos), der Übung von Unterrichtsstoffen (z. B. Podcast-Erstellung im Fremdsprachenunterricht) oder der genaueren Analyse von Fehlern und/oder Techniken (z. B. Sport). **Diese Aufnahmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt.**

Nr. 2 Einwilligung zur Darstellung von Bildern in Schulpublikationen, auf der Schulhomepage und in der örtlichen Presse

In geeigneten Fällen sollen Ereignisse aus dem Schulleben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um unsere Schule nach außen zu präsentieren. Wir beabsichtigen daher, im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Bilder in Schulpublikationen und/oder auf der Schulhomepage zu veröffentlichen. Hier kommen Bilder von Unterrichtsgängen, Wandertagen, Klassenfahrten, Wettbewerben, Projekttagen/Projekten mit außerschulischen Kooperationspartnern und allgemeinen Schulveranstaltungen (z. B. „Tag der offenen Tür“, Theateraufführungen, Konzerte) in Betracht.

Bitte beachten Sie, dass bestimmte (AG-)Angebote unserer Schule (Musikklassen, Band, Orchester, Theater, Sport) eine (Bühnen-)Präsenz voraussetzen, die auch eine Fotopräsenz einbezieht, sodass eine Nichteinwilligung eine Nutzung dieser Angebote von unserer Seite nicht möglich erscheinen lässt. Anlässlich einiger Schulveranstaltungen (z. B. Lange Nacht der Mathematik, Konzerte, u. ä.) möchte auch die lokale Presse (Neue Osnabrücker Zeitung) Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen.

Für unser schulinternes Schuljahrbuch ist zudem die Anfertigung von Personalabbildungen, insbesondere in Form von Klassenfotos, vorgesehen. Für ausgewählte Anlässe (Erfolge bei Wettbewerben, sonstiges schulisches Engagement, o. ä.) ist es wünschenswert, neben Bildern, auch Vor- und Zunamen mit zu veröffentlichen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Einwilligung im Gesamten für alle Medien (Schulpublikationen, Homepage, Presse) gilt, die Teilbereiche werden nicht unterschieden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis zur Veröffentlichung im Internet: Bei der Veröffentlichung im Internet können Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich dafür verantwortlich bin, nicht auf Fotos und in Videos abgebildet zu werden, wenn ich die Einwilligung nicht erteile. Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern hierüber ganz deutlich.

Nr. 3 Einwilligung zur Weitergabe von Daten im Rahmen der Begabungsförderung (Talente in der Wüste)

Im Rahmen der Begabungsförderung können Schüler/Schülerinnen an internen und externen Wettbewerben (Chemie-Olympiade, Osnabrücker Mathematik Olympiade, Wüsten-Mathe-Mathematik-Wettbewerb, Lange Nacht der Mathematik...), Studientagen oder Schülerakademien teilnehmen. Für die Meldung kann eine Weitergabe personenbezogener Daten (Namen, E-Mail-Adresse, ggf. Geburtsjahr) erforderlich werden. Eine Teilnahme am jeweiligen Wettbewerb wäre ohne Datenübermittlung an dieser Stelle nicht möglich.

Nr. 4 Einwilligung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Anbieter von Lernplattformen durch die Schule

Im Rahmen des Unterrichts besteht die Möglichkeit, Lernprogramme in verschiedenen Fächern (z. B. Anton, bettermarks...) zu benutzen. Zu diesem Zwecke kann es möglich werden, dass durch die Schule personenbezogene Daten (Klarnamen oder GIdW-E-Mail-Adresse der Schülerinnen und Schüler) an die jeweiligen Lernplattformen weitergegeben werden. Mit einer Weitergabe bin ich einverstanden. Die Schule verwendet nur Lernplattformen, die den Grundsätzen der DSGVO entsprechen. Bei Nichterteilung der Genehmigung kann die jeweilige Lernplattform von Ihrem Kind leider nicht benutzt werden.